

Eheschließung bei ausländischer Staatsangehörigkeit

Eheschließung bei ausländischer Staatsangehörigkeit eines Verlobten

Ist für den einen Eheschließenden (Verlobten) entsprechend der Staatsangehörigkeit ausländisches Recht maßgebend, sind umfangreiche rechtliche Fragen vorab zu klären. Ausländer brauchen ein sogenanntes "Ehefähigkeitszeugnis" ihres Heimatstaates. Deshalb ist ein frühzeitiger Termin im Standesamt empfehlenswert, um sich über die notwendigen Unterlagen und Dokumente und deren Beschaffung persönlich informieren zu lassen.

Grundsätzliche Informationen über die Voraussetzungen, unter denen eine Ehe geschlossen werden kann, finden Sie unter "*Anmeldung der Eheschließung – Allgemeines*".

Hinweis: *Bei der Prüfung der sogenannten Ehefähigkeit von ausländischen Eheschließenden kommt es darauf an, ob sich aus dem jeweiligen Heimatrecht des ausländischen Partners gesetzliche Ehehindernisse ergeben. Durch diese Prüfung soll vermieden werden, dass in Deutschland eine Ehe geschlossen wird, die im Heimatstaat des Eheschließenden ungültig ist.*

Verfahrensablauf

Die beabsichtigte Eheschließung wird in der Regel von den beiden Eheschließenden persönlich angemeldet. Ist einer verhindert, kann der andere Eheschließende die Eheschließung allein anmelden. Dazu muss dieser schriftlich bevollmächtigt werden (siehe Formular *Vollmacht*).

Sind beide Eheschließenden aus wichtigen Gründen verhindert, können sie:

- die Eheschließung schriftlich anmelden
- *oder*
- einen Dritten schriftlich dazu bevollmächtigen

Die schriftliche Anmeldung beziehungsweise die Vollmacht muss von **beiden** Eheschließenden unterschrieben sein.

Stellt das Standesamt kein Ehehindernis fest, teilt es den Eheschließenden mit, dass die Eheschließung vorgenommen werden kann. Das Ehefähigkeitszeugnis ist sechs Monate gültig.

Die Ehe kann vor jedem Standesamt in Deutschland geschlossen werden. Soll die Ehe nicht in dem Standesamt geschlossen werden, bei dem sie angemeldet ist, übersendet das Standesamt, das die Anmeldung entgegengenommen hat, die vollständigen Anmeldeunterlagen mit dem Ergebnis der Prüfung an das Standesamt, bei dem die Ehe geschlossen werden soll.

Erforderliche Unterlagen

- gültiger Personalausweis/Reisepass oder Identifikationsnachweis des ausländischen Verlobten mit Nennung der Staatsangehörigkeit
- beglaubigter Ausdruck aus dem Geburtenregister oder Geburtsurkunde

Eheschließung bei ausländischer Staatsangehörigkeit

- Aufenthaltsbescheinigung der Meldebehörde (nicht älter als vier Wochen) In manchen Gemeinden kann das Standesamt die Aufenthaltsbescheinigung gebührenpflichtig für Sie ausdrucken.
- Ehefähigkeitszeugnis des ausländischen Verlobten

Hinweis: Das Standesamt kann weitere Unterlagen nachfordern (z.B. Einbürgerungsurkunde).

Für fremdsprachige Urkunden sind grundsätzlich lückenlose Übersetzungen in die deutsche Sprache – gefertigt von einem in Deutschland öffentlich bestellten und vereidigten Übersetzer – vorzulegen. Ausländische Urkunden bedürfen häufig auch einer Überbeglaubigung durch die zuständige ausländische Behörde (*Apostille*) oder die deutsche Auslandsvertretung im Heimatstaat (*Legalisation*), ausgenommen internationale Urkunden gemäß CIEC-Abkommen. Bei einer Reihe von Staaten mit unzuverlässigem Urkundenwesen ist eine kostenpflichtige und zeitaufwendige Prüfung der Urkunden vor Ort auf Echtheit und inhaltliche Richtigkeit durchzuführen. Ausführliche Informationen über den internationalen Urkundenverkehr und die Legalisation von Urkunden bietet das Auswärtige Amt. Bitte informieren Sie sich rechtzeitig vorab beim Standesamt.

Für Antragsteller aus Staaten, in denen keine Ehefähigkeitszeugnisse ausgestellt werden, ist empfehlenswert, sich im Standesamt über die Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses durch den Präsidenten des zuständigen Oberlandesgerichts und über die dafür erforderlichen Dokumente (z.B. *Ledigkeitsbescheinigung*) beraten zu lassen. Der Standesbeamte nimmt den Antrag im Rahmen der Anmeldung der Eheschließung auf und leitet ihn weiter.

Tipp: Ganz allgemein ist bei ausländischer Staatsangehörigkeit zu empfehlen, sich vor der Anmeldung zur Eheschließung eingehend zu informieren. Informationen erhalten Sie bei den Standesämtern persönlich.

Kosten / Leistung

- die aktuellen Kosten entnehmen Sie bitte der städtischen Gebührensatzung und der aktuellen Landesgebührenverordnung

Hinweis: Weitere Kosten und Gebühren beim Standesamt oder bei Justizbehörden können entstehen (z.B. für die Anerkennung eines ausländischen Scheidungsurteils bei der Landesjustizverwaltung).